

XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 26. Juni 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 49. Der Schulrat:

- a) entlässt auf Antrag der Eltern Schülerinnen und Schüler, die drei Jahre die Oberstufe besucht haben, aus der Schulpflicht;
- b) kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler, die elf Jahre die Schule besucht haben, aus der Schulpflicht entlassen.

b) vorzeitige
Entlassung

Art. 100. Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule. Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben

Stellung
und Aufgaben

obliegen ihm insbesondere:

- a) ...;
- b) Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;
- c) ...;
- d) Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden;
- d^{bis}) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität;
- e) ...;
- f) Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften.

Er erlässt ein Geschäftsreglement.

Art. 104 bis 110 werden aufgehoben.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Juni 2012; Abschnitt I die Art. 105, Art. 110 bis bis 110quater und Art. 128 bis 130 sowie Abschnitt II in Vollzug ab 1. September 2012, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Juni 2012.

2 ABl 2011, 2977 ff.

3 sGS 213.1.

Überschrift vor Art. 110bis (neu). 4bis. Rekursstellen Volksschule

Organisation

Art. 110bis (neu). Der Erziehungsrat wählt vier Rekursstellen Volksschule und bestimmt deren Einzugsgebiete.

Eine Rekursstelle Volksschule besteht aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000¹.

Unvereinbarkeit

Art. 110ter (neu). Die Mitglieder der Rekursstelle Volksschule gehören weder dem Rat, der Verwaltung noch dem Lehrkörper einer Schulgemeinde im Einzugsgebiet an.

Beschlussfassung

Art. 110quater (neu). Die Rekursstelle Volksschule entscheidet in Dreierbesetzung.

Die Gemeinde stellt der Rekursstelle Volksschule kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 126 wird aufgehoben.

Zuständigkeit
a) Departement

Art. 128. Verfügungen und Entscheide des Schulrates, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Gesetzgebung über die Besoldung der Volksschul-Lehrpersonen ergehen, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an die Rekursstelle Volksschule oder an den Erziehungsrat vorsieht.

....

b) Rekursstelle
Volksschule

Art. 129. Mit Rekurs bei der Rekursstelle Volksschule können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) Stundenplan;
- b) Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg;
- c) Klassenbildung und -zuweisung;
- d) Noten und Zeugnis;
- e) Beförderung in die nächsthöhere Klasse, Wiederholen von Klassen, Übertritt in die Oberstufe, Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule sowie Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule;
- f) Überspringen einer Klasse;
- g) fördernde Massnahmen, ausgenommen Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule;
- h) Disziplinar massnahmen der Lehrperson, ausgenommen die Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis.

Art. 129bis wird aufgehoben.

¹ SR 935.61.

Art. 130. Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über: c) Erziehungs-
rat

- a) Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule und Rückversetzung;
- b) Schulpflicht;
- c) auswärtigen Schulbesuch und Besuch einer Schule für Hochbegabte;
- d) Disziplinar massnahmen des Schulrates;
- e) Kontakt zu den Eltern und Ordnungsstrafen.

....

II.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ wird wie folgt geändert:

Art. 59bis. Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates. b) gegen
Verwaltungs-
behörden

Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
 - 2. ...;
 - 3. Finanzausgleich;
 - 3bis. Beiträge zur Förderung der Vereinigung von Gemeinden und Inkorporation von Schulgemeinden;
 - 4. Wahlen und Ernennungen. Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht.

....

¹ sGS 951.1.

b) gegen Entscheide über:

1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
2. ...;
3. ...;
4. des zuständigen Departementes und der Regierung nach dem Gemeindevereinigungsgesetz.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

III.

Die Amtsdauer 2008/2012 der regionalen Schulaufsicht dauert bis 31. August 2012.

Die Amtsdauer 2012/2016 der Rekursstellen Volksschule beginnt am 1. September 2012.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der XII.Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 26.Juni 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15.Mai bis 25.Juni 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- in Abschnitt I die Art. 105, Art. 110bis bis 110quater und Art. 128 bis 130 sowie Abschnitt II ab 1.September 2012;
- die übrigen Bestimmungen ab 1.Juni 2012.

St.Gallen, 26.Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 2342 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 1486 ff.

